

Zweiter Abschnitt.

Diejenigen Gegenstände, welche

- a) durch Mittheilung hoher Staatsbehörden dem Landtage zur Begutachtung zugestellt sind, so wie
- b) specielle Anträge der Abgeordneten und Petitionen aus der Provinz.

1.

Die Allerhöchst befohlene nähere Berathung über die Angelegenheiten der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg veranlaßte den ehrerbietigsten Dank der ständischen Versammlung, daß der Rheinprovinz die auferlegte Verbindlichkeit zur Erbauung eines Landwehrzeughauses Allergnädigst erlassen ist. Die fruchtlose Unterhandlung mit der Provinz Westphalen, welche sich zu keinem größeren Kostenaufwande, als die ähnliche mindervorzügliche Anstalt in Marsberg erfordert, geneigt erklärt hat, veranlaßte die rheinischen Stände zu der Erklärung, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg fernerhin allein für die Rheinprovinz beibehalten zu wollen, und macht es eben so nothwendig, als ausführbar die überflüssigen Räume der Siegburger Anstalt zur Unterbringung unheilbarer Irren aus den Rheinprovinzen zu benutzen. Die Aufbringung der Kosten ist wegen der Wichtigkeit einer angemessenen Vertheilung wiederholt geprüft worden. Nach einstimmiger Meinung, selbst der Städte-Abgeordneten, ist der Wohlstand des Landmanns, durch die seit 10 Jahren zu unverhältnismäßigen Preisen geschlossenen Domainen-Ankäufe, durch Erschwerung der Produkten-Ausfuhr auf dem Rhein, besonders aber durch Unverhältnismäßigkeit der Grundsteuer zu den niedrigen, nur durch Folge einer Missernde augenblicklich gestiegenen Getraidpreise in größerem Maaße als jener der Gewerbetreibenden gesunken, und in Betracht, daß die Gewerbesteuer von den auf andere Steuern lastenden Staats- und Communal-Abgaben fast überall frei blieb, ist bei den versammelten Provinzial-Ständen der Glaube begründet worden, daß, obgleich die Gewerbesteuer nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs zur Vertheilung allgemeiner Staatslasten nicht geeignet ist, dieselbe doch zur Umlage von provinziellen Lasten mit benutzt werden dürfe, wie dieses auch wegen Aufreibung der Landtagskosten durch Art. 18. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. July 1827 genehmigt ist, daß jedoch der geringe Prinzipal-Betrag der Gewerbesteuer es nothwendig mache, mehrere Jahre zur Rückersstattung der nach der Grundsteuer entnommenen Vorschüsse zu bewilligen.

Irren-Heil-
Anstalt zu Sieg-
burg.

Demnach erlaubten die getreuen Stände sich, die ehrfurchtsvolle Bitte zu erneuern:

daß die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg schließlich zu zwei Drittheil nach den Grund- und zu einem Drittheil nach den Gewerbesteuer-Rollen aufgebracht, die bisherigen Vorschüsse der Grundsteuerpflichtigen jedoch, von den Gewerbetreibenden erst in zehnjährigen gleichen Summen erstattet resp. gutgeschrieben werden mögen.

Im Falle diese Bitte unstatthaft befunden werden sollte, geht die allerunterthänigste Bitte dahin:

daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen möchten, daß eine Drittheil der Kosten in solchem Verhältniß auf die Klassen, Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Orte umzulegen, daß überall ein gleicher Theil auf jeden Kopf falle; der Antheil aber, welcher auf Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige Orte kommt, in der Art vertheilt werde, daß zwei Drittheil auf die Schlacht- und ein Drittheil auf die Mahlsteuer komme.

2.

Durch ein hohes Ministerium ist den rheinischen Provinzialständen eine Auskunft über die Wünsche und Beschwerden des ersten Landtages in Bezug auf die Catasterangelegenheit mitgetheilt worden. Dieser, für das specielle Interesse der Provinz höchst wichtige Gegenstand, ist der reiflichsten Prüfung unterworfen und beschlossen worden, folgende, in einem übereinstimmend genehmigten Gutachten des Ausschusses erläuterten, Anträge Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Berücksichtigung vorzulegen.

Grundsteuer.
Cataster.

1) Die in dem Gesetz vom 30. May 1820 als zweckmäßig bezeichnete allgemeine Revision der Grundsteuer in allen Provinzen der Monarchie baldmöglichst eintreten, und entweder durch Ausdehnung des Catasters auf die östlichen Provinzen, oder durch andere der weisen Einsicht Sr. Königlichen Majestät als geeignet erscheinende Mittel zur Ausführung bringen zu lassen, damit dadurch die so huldreich als landesväterlich ausgesprochene Versicherung, eine der Lieferungs-fähigkeit und der Wohlhabenheit jedes Landestheils entsprechende Vertheilung der Staatslasten feststellen lassen zu wollen, um so eher erreicht werde.

2) Allergnädigst zu verordnen, daß in der festgesetzt werdenden Parzellen-Bermessung, die in dem Vortrage des Ausschusses bemerkten Verbesserungen, um das Werk so gemeinnützig als möglich zu machen, durch die Cataster-Behörden eingeleitet werden sollen.

3) Daß die in den Rollen vorkommenden Catastral-Reinerträge, oder vielmehr die Verhältnißzahlen, schon jetzt auf die angetragenen zwei Drittheile herabgesetzt werden möchten, indem diese zu hoch angesetzten Erträge einen höchst nachtheiligen Einfluß, sowohl auf das Catasterwerk selbst, als auf den bürgerlichen Verkehr, ausüben, und daher es sehr zu wünschen sey, daß solche dem wahren nachhaltigen Ertrage so nahe als möglich gebracht würden.

Dieser Antrag ist um so mehr unterstützt worden, als diese Herabsetzung in der Vertheilung der Grundsteuer durchaus keinen Nachtheil bringt, wohl aber die in dem ersten Antrage gedauert und noch bestehenden Besorgnisse beseitigen wird.

4) Daß über alle Beischläge und Zulags-Prozente, welche zu Provinzial-Zwecken in der Folge erhoben werden, von den Königlichen Regierungen besondere Rechnungen geführt, und den Provinzialständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt vorgelegt, und

5) der Anschlag der Mühlen, Fabriken u. s. w. als integrierender Theil des Steuer-Capitals beibehalten, oder: im Falle die Beibehaltung des Anschlages in Beziehung auf das allgemeine Besteuerungs-System des Staates nicht geschehen kann, die darauf fallende Quote dem Contingente der Provinz abgeschrieben werde, daß endlich,

6) um alle Ausdehnung oder Mißverständnisse der Gesetze zu heben, in der Folge die Domonial-Forsten und Königlichen Ward-Gründe gleich dem übrigen Grund-Eigenthum, wie solches in dem §. 5. des Gesetzes vom 30. May 1820 schon verordnet ist, in den Steuer-Anschlag gebracht werden mögen.

5.

Corrections-Haus
in Brauweiler.

Die getreuen Stände haben die ihnen von der Oberpräsidial-Behörde vorgelegten Pro Memoria's über die jetzige Lage der Arbeits-Anstalt in Brauweiler in prüfende Erwägung gezogen, und die ehrerbietige Bitte vorgetragen:

1) daß die Anstalt in Brauweiler ausschließlich zur Aufnahme der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden und arbeitsfähigen Gewohnheits-

Bettler, so wie der Landstreicher bestimmt, und daß der vorhandene Raum für 600 erwachsene Häuslinge, nach Maaßgabe der ganzen Bevölkerung, auf die vier Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz vertheilt werde.

- 2) Daß Gewohnheits-Bettler auf den Antrag der Ortsbehörde, durch die Landespolizeibehörde dahin abgeführt werden dürfen; die Abführung der Landstreicher aber, auf ein erlassenes gerichtliches Urtheil gegründet seyn müsse.
 - 3) Daß der projectirte Neubau zur Aufnahme von 300 Kindern ausgeführt bleiben möge.
 - 4) Daß das Cassenwesen der Anstalt durch das Bank-Comptoir in Cöln geführt werde, und zwar in solcher Weise, daß demselben die sämmtlichen Einnahmen zuzuwenden; die Geldbedürfnisse aber durch Anweisung auf dasselbe zu bestreiten, und darüber eine laufende jährlich abzuschließende Rechnung unter Vergütung der üblichen Zinsen, mit der Anstalt zu führen sey.
 - 5) Daß keine neuen Pensionen anders als auf das Gutachten der Stände zur Last der Anstalt creirt werden mögen.
 - 6) Daß eine gemischte Verwaltungs-Commission, nach Analogie der bereits für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg bestehenden, gebildet werde, welche unter der Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz die Verwaltung der Anstalt leite, und ihren Sitz in Cöln habe; daß aber diese Commission nächstdem den Auftrag erhalte:
 - a) genau und umsichtig zu prüfen, ob der Neubau einer Wohnung zur Aufnahme von 300 Kindern zweckmäßig erscheine, oder ob es:
 - b) nicht vortheilhafter wäre, Vorkehrungen zu ihrer Unterbringung in Cöln oder einer andern Stadt zu treffen, und
 - c) ob dergleichen Kinder nicht besser an Familien auf dem Lande, oder bei Handwerkern in den Städten, unter Aufsicht der Anstalt untergebracht würden, ferner
 - d) zu ermitteln, woher die dazu nöthigen Gelder zu schaffen seyn würden, und darüber, so wie über den genauen Zustand der Anstalt, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.
- Für den Fall der Allergnädigsten Bewilligung einer gemischten Verwaltungs-Commission ist von der ständischen Versammlung die Wahl ihrer Mitglieder vorläufig erfolgt:

A. Als Deputirte wurden nämlich gewählt:

- 1) Der Landtags-Abgeordnete von Hauer, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Merkens, aus dem Stande der Städte.

B. Als Stellvertreter

- 1) der Landtags-Abgeordnete Freiherr von Bodelschwing, aus dem Stande der Ritterschaft.
- 2) Der Landtags-Abgeordnete Kolshoven, aus dem Stande der Landgemeinden, und ist diese Wahl der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Königlichen Majestät ehrerbietigst vorgelegt.

Der Abgeordnete der Stadt Trier hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Brauweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden, und die in Betreff des Landarmenhauses in Brauweiler in Vorschlag gebrachte Anordnung, mit Vorbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Verhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden. —

Die Stände-Versammlung hat auch diesen Wunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt.

4.

Das hohe Staatsministerium hat den versammelten Provinzial-Ständen einen Bericht des Oberberg-Amtes zu Bonn zugehen lassen, um daraus die Gründe zu entnehmen, welche der Heranziehung der Bergwerke zu den Beiträgen für den Straßenbau und sonstige Communal-Bedürfnisse entgegen stehen. Eine strenge Prüfung der darin enthaltenen Angaben und Erläuterungen, hat die getreuen Stände zu dem erneuerten allerunterthänigsten motivirten Antrag veranlaßt, daß Se. Königliche Majestät die Mitheranziehung der Bergwerke zu den Straßen- und Communal-Lasten nach Maaßgabe ihrer dem Staate schuldigen, und der Grundsteuer gesetzlich gekünftlichen, fixen Steuer zu verordnen geruhen wollen.

5.

Gewerbesteuer. Nach der im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 im Abschnitte B. No. 4. enthaltenen Allerhöchsten Verfügung, wonach die von dem ersten rheinischen Provinzial-Landtag eingereichte Darstellung der Handels- und Fabrik-Verhältnisse

Beiträge der
Bergwerke zu den
Gemeindelasten.

einer näheren Prüfung unterworfen werden sollen, haben die getreuen Stände sich erlaubt, die darin enthaltenen noch nicht erledigten Beschwerden der Allergnädigsten Berücksichtigung Sr. Majestät des Königs erneuert zu empfehlen, und insbesondere darauf in tiefster Ehrfurcht angetragen:

daß eine Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes angeordnet, und es dem nächsten Landtage vergönnt werden möge, sein allerunterthänigstes Gutachten darüber abzugeben.

Zugleich ist der Antrag, welcher wegen Lösung der Gewerbescheine in vorerwähnter Darstellung enthalten war, wiederholt angeregt und auf die Aufhebung dieser Steuer ehrerbietigst angetragen worden.

6.

Se. Königliche Majestät sind ehrfurchtsvoll gebeten worden:

bei der Revision der Gerichts-Gebühren-Taxordnung eine Herabsetzung und Ermäßigung der Sätze, und eine Gleichstellung aller Beitragspflichtigen einzutreten, und das künftige Gesetz über die Gebühren-Taxordnung vor seiner Einführung an die Stände zur Berathung Allergnädigst gelangen zu lassen, die Sportelfreiheit des Fiskus nicht nur aufzuheben, sondern auch die gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, daß «alle Rechtsansprüche ohne Ausnahme bei den Gerichten gegen ihn geltend gemacht werden können», die Anordnung des Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818, und die Verordnung vom 4. Februar 1823, so wie jede andere gesetzliche Bestimmung, in so weit, als sie solche Rechts-Ansprüche der Cognition der gewöhnlichen Gerichte entziehen, außer Kraft gesetzt werde, auch die Domainen-Verwaltungen hinsichtlich der Erhebung der aus Verträgen entspringenden Gefälle und der besfalligen Contestationen, mit Beseitigung des eigenmächtigen executiven Verfahrens, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, wogegen jedoch die Fürsten von Solms-Braunfels und zu Bied, sich in einem Separat-Votum zu verwahren verpflichtet hielten, indem ihnen in der Erhebung der Domainen-Gefälle gleiche Rechte mit den königlichen Behörden gesetzmäßig zugesichert worden sind; den Unterschied zwischen den Communal- und Privat- und den Domanal-Förstern in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit ihrer Frevelprotocolle aufzuheben, und

eine gesetzliche Bestimmung dahin Allergnädigst zu erlassen, daß in den

Verschiedene gerichtliche und Verwaltungsgeschäften.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

Reffort-Reglement.

Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung.

Privat-Först-Bedienten.

Rückwirkende Kraft der Gesetze.

Rheinprovinzen keinem Gesetze, so wenig jetzt als in der Zukunft, eine rückwirkende Kraft gegeben werden könne.

7.

In dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 ist zwar dem allerunterthänigsten Antrage: die überlebenden Ehemänner gleich den Ehefrauen vom Erbschafts-Stempel zu befreien nicht Statt gegeben worden. Die getreuen Stände haben durch motivirte Erklärungen eine erneuerte ehrerbietige Bitte dahin gestellt:

daß die überlebenden Ehemänner, welche unter der Herrschaft älterer Provinzial-Statute ihre Ehen geschlossen haben, von dem ihnen bis jetzt irrig abgeforderten Erbschafts-Stempel wegen des Nachlasses ihrer Ehefrauen verschont bleiben mögen.

8.

Die, von der Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer gebotene Veibringung einer Notorietäts-Acte, in häufiger Ermangelung der Geburtscheine, bei allen Heirathen, ist größtentheils so kostbar und drückend, daß die ständische Versammlung Sr. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll gebeten hat, eine gesetzliche Bestimmung huldreichst zu erlassen, wodurch die Verordnung der Oestreichisch-Bairischen Landes-Administrations-Commission vom 11. August 1814, welche auf dem rechten Moselufer noch gültig ist, auch für die übrigen Theile der Provinz anwendbar erklärt würde.

9.

Die treu gehorsamsten Stände glauben den früheren unterthänigsten Antrag wegen Aufhebung oder Fixation der Transcriptions-Gebühren, bei Ueberschreibung der Veränderung des Grund-Eigenthums erneuert in tiefster Ehrfurcht Sr. Königlichen Majestät vortragen zu dürfen, indem sie nur darauf antragen:

daß die gedachte Abgabe auf beiden Rheinufnern gleich gestellt, und mithin die des linken Rheinufers auf den Satz heruntergesetzt werde, der auf dem rechten Rheinufer da, wo die französische Hypotheken-Ordnung noch gilt, erhoben wird.

10.

Gegen das Gesetz vom 21. April 1825, den Grundbesitz, Realasten und die bäuerlichen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogthum Berg betreffend, welches gleichzeitig auch für das ehemalige französische Lippe-Departement anwendbar ge-

Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern.

Notorietäts-Acte.

Transcriptions-Gebühren.

Gesetz vom 21. April 1825.

macht worden, waren der Stände-Versammlung mehrere Bedenken vorgetragen worden, die sich durch die Erfahrung, seitdem dieses Gesetz in Ausführung gebracht ist, welches zur Zeit des ersten rheinischen Landtages noch nicht der Fall war, vielfach herausgestellt haben. Nachdem der damit beauftragte Ausschuss, diesen wichtigen Gegenstand geprüft hatte, wurde von der Stände-Versammlung beschloffen, Sr. Königlichen Majestät die ehrerbietigste Bitte vorzutragen:

das Gesetz vom 21. April 1825, so weit solches den Grundbesitz, die Realberechtigungen und die bäuerlichen Verhältnisse, in dem zur Rheinprovinz gehörigen Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg, und des Lippe-Departements betreffen, einer nochmaligen Prüfung, mit Zuziehung ortskundiger Rechtsgelehrten unterwerfen, deren Resultate aber, nach der, im Gesetze vom 5. Juny 1823, Allergnädigst ausgesprochenen Bestimmung, den getreuen Ständen, als einen provinziellen Gegenstand, zur allerunterthänigsten Begutachtung mittheilen zu lassen, immittelst aber Allergnädigst zu verordnen, daß jede Nachforderung von Rückständen aller Art, wie solche aus diesem Gesetze irgend abzuleiten seyn möchte, bis einschließlic 1828, und ohne die specielle Verfügung wegen des Fünftel-Abzugs vom Zehnten desfalls länger abzuwarten, gänzlich suspendirt werden möge.

11.

Um in der Rheinprovinz dem Mangel eines, das Recht des Eigenthums gegen die fiscalischen Ansprüche schützenden, Zeitpunkts abzuhelfen ist darauf angetragen worden, daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen wolle:

Normaljahr we-
gen fiscalischer
Ansprüche.

daß der ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechtes, während des Jahres 1815 in der Rheinprovinz, den Besitzer in allen Fällen gegen alle fiscalischen Ansprüche schützen solle.

12.

Die Erwägung, daß zur Erleichterung der Concurrnz mit den Nachbarstaaten, es für die Bergwerksbesitzer von größtem Nutzen wäre, daß die Bergwerks-Gesetze, welche auf dem linken Rheinufer gelten, auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt werden, hat den allerunterthänigsten Antrag veranlaßt, daß in Hinsicht der motivirten Gründe Se. Majestät der König geruhen wolle, bei der Revision der Gesetzgebung auf die nachbarlichen Anordnungen Berücksichtigung nehmen zu lassen.

Bergwerks-Gesetze.

13.

Hypotheken-An-
gelegenheit.

Se. Königliche Majestät sind ehrerbietigst gebeten worden, die Wiederherstellung der durch Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktoriums, vom 5. Januar 1825, abgeschafften früheren Observanz Allerhöchstdigst zu befehlen und den Hypothekenämtern es zur Pflicht zu machen, den eingeschriebenen Hypothekengläubigern von dem bevorstehenden Ablauf der zehnjährigen Proscriptionsfrist jedesmal angemessene Zeit vorher, schriftliche Anzeige zu machen.

14.

Befreiung der
Gemeinde-Kassen
von fremdartigen
Ausgaben.

Die Allerhöchste Versicherung in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 im Abschnitte B. N^o 3.:

«daß bei den Anforderungen des Staates an die Gemeinden auf die Zeitverhältnisse Rücksicht genommen und auf möglichste Verminderung der Communalsteuer hingewirkt werden soll; im Allgemeinen lasse sich nichts in der Sache verfügen, da die den Gemeinden obliegenden privatrechtlichen und allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeiten sich nicht aufheben lassen»
erkennen die getreuen Provinzial-Stände als eine vermehrte Aufforderung, der landesväterlichen Fürsorge die Mittel noch näher in ehrerbietigen Antrag zu bringen, welche Se. Königl. Majestät Gerechtigkeit zur Verminderung der Communal-Steuern vielleicht angemessen finden dürfte.

Die Kosten für die Stellung der Uebungs-Pferde der Landwehr-Cavallerie scheinen nach der wiederholt ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Ansicht der getreuen Stände Sache der Staats-Casse zu seyn, welcher alle andere Ausgaben zu militärischen Zwecken überwiesen sind, da auch die Allerhöchst erlassene Landwehr-Ordnung nirgends bestimmt, daß diese Zahlung aus den Spezial-Fonds der Gemeinden erfolgen soll, und man sich schwer darein zu finden vermag, daß die Administrations-Behörden frühere freiwillige Beiträge zu dauernden Local-Auslagen zu systematisiren sich befugt halten.

Weniger bedeutend im Einzelnen, im Zusammenhange merklich fühlbar, werden den Gemeinden die Zahlung für den Hülfsservis der Landwehr-Stamm-Mannschaften, außer den Staabsorten, die Kosten für Schießscheiben, Aufbewahrung und Transport der Waffen in den einzelnen Compagnie-Stationen, und andere für rein militärische Zwecke vorkommende Ausgaben, wohin auch die theilweise von denselben geforderten Kosten der jährlichen Aushebung und die Parifi-

ausfall ist nunmehr

cationskosten für militärischen Vorspann gehören, die unter diesem Titel als Zuschuß zu dem vom Kriegsministerio vergütet werdenden unzulänglich befundenen Normal-Satz bezahlt werden müssen.

In gleicher Weise wird den Gemeinden der Beitrag zu den Civil-Vorspanns-Kosten abgefordert, die größtentheils für allgemeine polizeiliche Zwecke veranlaßt werden. Dazu kommt noch der mitunter sehr bedeutende Aufwand für den Bau und den Unterhalt der gerichtlichen Arresthäuser, Cantons-Gefängnisse und Detentionshäuser, ebenso die getrennten Beiträge zu Neubauten von Bezirks- und Kreisstraßen auf dem rechten Rheinufer, wo ein Theil der Kosten von der Staats-Kasse und ein anderer von den Gemeinden geleistet wird, obgleich die ganze Anlage nur einen Zweck für die Allgemeinheit hat, und endlich die Zahlung für verschiedene allerdings nützliche, jedoch keinen ausschließlich örtlichen Zweck habenden Provinzial-Anstalten.

Alle diese verschiedenen Zahlungen entziehen den Gemeinden für ihre örtlichen Bedürfnisse bedeutende Summen, und da den getreuen Ständen keine zureichenden Gesetze bekannt sind, wodurch den Gemeinden und den Specialfonds die in der allerunterthänigsten Vorstellung erwähnten Leistungen als eine Privatlast zugewiesen sind, so ist das ehrerbietigste Gesuch an Se. Majestät den König gerichtet worden:

daß durch ein Allerhöchst vollzogenes Gesetz, nach Grundsätzen, die aus der Natur des Staatsverbandes und aus einer richtigen Würdigung des Verhältnisses der einzelnen Gemeinden zu demselben, bestimmt werden möge: welche Ausgaben als Staatslasten, und welche als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten zu behandeln und aufzubringen sind, und erlauben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen, dem nächsten Landtage den Entwurf eines solchen Gesetzes, wodurch jene Verschiedenheit der Lasten grundsätzlich festgestellt wird, zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

15.

Die Verbesserung der Pfarrei-Gehalte ward zufolge der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827 in Berathung gezogen und sind Se. Königl. Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

das Minimum der festen Pfarrer-Besoldung für die katholischen Geistlichen auf 300 Rthlr., und das der evangelischen Geistlichen auf 400 Rthlr. Allergnädigst zu bestimmen.

Verbesserung der
Pfarr-Gehalte.

Beim ersten Provinzial-Landtage war zwar das Gehalt der katholischen Geistlichen, in Betracht der von ihnen zu beziehenden Stol-Gebühren, auf 220 Rthlr. angenommen worden, es hat sich jedoch bei näherer Prüfung ergeben, daß in den meisten Fällen diese Gebühren zu hoch in Anschlag gestellt waren. Die ständische Versammlung hat die Gründe ehrerbietigst vorgebracht, wonach diese Erhöhung der Pfarrei-Gehalte nicht aus Communal-Mitteln, sondern vom Staate zu bestreiten wäre, und der Gnade Sr. Königlichen Majestät ferner allerunterthänigst anheimgestellt:

die Versorgung der durch Krankheit und Alter zum Dienst der Kirche unfähig gewordenen Pfarrgeistlichen huldreichst zu sichern.

16.

Besoldung der
Superintenden-
ten und Land-
Dechanten.

Eine jährliche Remuneration der katholischen Land-Dechanten und evangelischen Superintendenten ist gleichmäßig in allerunterthänigsten Antrag gestellt worden.

17.

Chausseen in
Verziehung auf
Züllich.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 gestattet den Bau der Bezirksstraße von Düren nach Cöln gegen Verpflichtung der Gemeinden, keine Entschädigung in dem Falle fordern zu wollen, wenn militairische Rücksichten im Kriege die Zerstörung der Straße nothwendig machen sollten. Durch den bereits begonnenen Bau dieser Straße ist vermehrte Wohlfahrt für das gewerbfleißige Düren unfehlbare Folge und wird der Absatz der Produkte für die ganze Gegend nach dem Rheinischen Haupt-Marktplatz Cöln erleichtert.

Aus diesem Grunde finden die Provinzial-Stände sich veranlaßt, die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wolle, auch den Bau der Bezirksstraßen von Brühl nach Lieblar und den jeder andern zur Umgehung der Festung Züllich im Kriege möglicher Weise benutzbaren Straße unter demselben Vorbehalt Allergnädigst zu erlauben: daß, wenn die Zerstörung solcher Straßen im Kriege nothwendig erachtet wird, dann den betroffenen Gemeinden so wenig als dem Lande dafür irgend eine Entschädigungs-Forderung an den Staat zustehen solle.

18.

Sonstiger
Chaussee-Bau.

Mit ehrerbietigster dankbarster Anerkenntniß alles dessen, was für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen bereits geschehen ist, ist die allerunterthänigste

nigste Bitte vereinigt vorgetragen worden, die Vollendung der noch nicht fertigen Straßen und die gehörige Instandsetzung der anderen Straßen huldreichst ausführen zu lassen.

Insbefondere ist der Antrag:

die Straße von Beul nach Siegburg und die Brücken über die Saynbach, die Sieg und die Agger Allergnädigst bauen zu lassen, allgemein unterstützt worden, um dadurch eine sichere, von dem Wechsel der Witterung unabhängige Communication auf dem rechten Rheinufer zu erhalten; wobei bemerkt wurde, daß es um so weniger Bedenken finden könne, dieser Straße den Platz unter den Staatsstraßen anzuweisen, als die Chausséegeld-Einnahme auf derselben, selbst in ihrem gegenwärtigen Zustande, nicht unbedeutend sey.

Ebenmäßig ist wegen der baldigen Vollendung der Straße von Jülich über Malmedy nach Trier der desfallige Antrag bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst beantwortet worden.

19.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 sind bereits weitere Erörterungen veranlaßt, in deren Verfolg die Allerhöchste Entscheidung wegen Aufhebung der von den ehemaligen Nassauischen Gemeinden noch geleisteten Chaussée-Baudienste erfolgen wird. Nassauischer
Chaussée- u. Dienst.

Die ständische Versammlung findet sich durch die huldreiche Berücksichtigung ihres früheren allerunterthänigsten Antrags aufgefordert, unter Beibringung neuer Thatsachen die ehrfurchtsvolle Bitte an Sr. Königliche Majestät zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen:

bei der in Folge der eingeleiteten Erörterungen vorbehaltenen Entscheidung, die frühere Verwendung der Stände um Aufhebung der Chaussée-Frohnden in den vormals Nassauischen Gemeinden nicht allein landesväterlich zu berücksichtigen, sondern auch eine diesen doppelt gedrückten Gemeinden, für die seit der Aufhebung der Wegegeld-Freiheit geleisteten Frohdienste, wohlgebührende billige Entschädigung zu gewähren.

20.

Die ehrerbietige Bitte ist erneuert vorgetragen worden, daß es Sr. Königl. Majestät gefallen möge, der Beschränkung der Einwohner der Stadt Weg- Chaussée- u. Barri-
eren bei Weglar.

lar durch Zurücklegung der Hebestellen des Wegegeldes, außerhalb der städtischen Feldmark huldreichst abzuhefeln.

21.

Lotterien.

Der Antrag eines Abgeordneten auf Abschaffung der Lotterien, insbesondere der kleinen Lotterie, ward von der Versammlung erwogen und unterstützt, indem selbige nachtheilig auf die Sitten und Wirthschaftlichkeit des Volkes wirkt und nicht als richtige Basis des Staats-Einkommens zu betrachten ist. Sr. Königl. Majestät ist demnach die allerunterthänigste Bitte vorgetragen worden:

in den Rheinprovinzen die Lotterie so bald als möglich auffer Wirksamkeit treten zu lassen, und zwar zuerst die sogenannte kleine Lotterie, als diejenige, wodurch die unteren Volksklassen so wie Kinder und Dienfiboten am leichtesten in Verführung kommen.

22.

Wehlar'sche Schulden.

Die Stände-Versammlung hat, in Erwägung der im Antrage enthaltenen besondern Verhältnisse, zu Gunsten der Inhaber der auf die Wehlarer Rent- und Steuer-Kasse radicirten, von der Krone Preußen übernommenen Forderungen, welche im 24 Guldenfuß ausgestellt sind, Sr. Königlichen Majestät das allerunterthänigste Gesuch vorgetragen:

daß die Zinsen dieser Schuld nicht mehr, wie es seit einigen Jahren geschehen ist, nach Preussischem Gelde, den Thaler zu 108 Kreuzer, sondern wie die Obligation es vorschreibt, im 24 Guldenfuß berechnet, bezahlt, und eine Entschädigung des dadurch bisher entstandenen Verlustes Allergnädigst angeordnet werden, auch die angetragene Ausfertigung neuer Preussischer Staatsschuldscheine, zahlbar au porteur, für die Stadtglaubiger im Betrage der Capitalforderung, huldreiche Genehmigung finden möge.

23.

Hülfs-Gendarmerie.

Sr. Königliche Majestät sind allerunterthänigst gebeten worden, die Besoldung der Hülfs-Gendarmerie von den Rheinprovinzen Allergnädigst abnehmen und solche aus Staats-Mitteln bestreiten zu lassen.

24.

Verwendung für Burg.

Eine Vorstellung der Gemeinde Burg, Kreises Lennep, im Regierungsbezirk Düsseldorf, worin eine Erleichterung des Hausier-Gewerbes, welches mit den

dort gefertigten wollenen Decken betrieben wird, und der einzige Nahrungsweig der Einwohner jenes Drees ist, dringend gewünscht wird, wurde von der ständischen Versammlung der Gnade Sr. Majestät des Königs vorgelegt und zur Aufhülfe der Gemeinde Burg, weil deren Verfall nachtheiligen Einfluß auf die Industrie und allgemeinen Lebensverhältnisse der dortigen Umgegend herbeizuführen droht, in ehrerbietigsten Antrag gestellt:

ausnahmsweise, und zu verminderten Sätzen, den selbständigen Deckenfabrikanten von Burg Hausier-Gewerbefcheine zu gewähren, und die für das Militär in der Provinz nöthigen Decken vorzugsweise durch dortige Unternehmer liefern zu lassen. Es wurde außerdem die Benutzung des Schlosses in Burg zu irgend einer Anstalt, und die Anlage einer höheren Schule der Allerhöchsten Erwägung anheimgestellt.

25.

Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. May d. J. Allergnädigst ausgesprochenen Modificationen in Betreff des Allodifications-Zinses, verehren die getreuen Stände in tiefem Dankgefühl, halten jedoch die ehrerbietige Bitte für gerechtfertiget, daß Se. Königl. Majestät geruhen mögen, den Allodifications-Zins gänzlich zu erlassen und niederzuschlagen.

26.

Die Befreiung der schuldenfrei verkauften Domainen von dem Beitrag zu den Schulden der Gemeinden ist zwar in dem Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 durch Allerhöchste Bestimmung bestätigt worden; da jedoch diese Angelegenheit tief in die Wohlfahrt der Gemeinden eingreift, so glaubte die ständische Versammlung die allerunterthänigste Bitte nochmals vortragen zu dürfen:

daß Se. Königliche Majestät geruhen wollen, den Theil der Gemeindefschulden, welche auf die zur Zeit der Zwischenherrschaft von allen Gemeindefschulden frei verkauften neuen Domainen fällt, welche aus eingezogenen geistlichen Gütern bestehen, Allergnädigst auf die Staatskasse zu übernehmen.

27.

Handels-Ver-
bindungen mit
dem Auslande.

Die getreuen Stände sehen mit vollem Vertrauen den Maaßregeln entgegen, welche von Sr. Königlichen Majestät zur Beförderung der Gewerbsamkeit der Provinz angeordnet werden, halten sich aber in Erwägung der traurigen Lage der dabei betheiligten Fabrikbezirke verpflichtet, die verderblichen Folgen allerunterthänigst vorzutragen, welche die neuerdings erhöhten Zollabgaben in Holland und Frankreich für den Verkehr mit jenen Ländern haben, und wagen nochmals die ehrerbietige Bitte um Abhülfe durch Anordnungen, welche Se. Königl. Majestät am geeignetsten halten, eine günstige Aenderung herbeizuführen.

Die Stände-Versammlung hat ferner den Wunsch ausgesprochen, durch Anerkennung der Regierung von Mexico und durch Abschluß eines Handelsvertrags mit derselben die bedeutenden Capital-Anlagen Preussischer Unterthanen in Mexico zu sichern, und durch den erleichterten Verkehr mit diesem Lande denselben Vortheil zu erreichen, welchen Se. Majestät der König der Niederlande seinen Unterthanen durch diese Anerkennung bereitet hat.

28.

Kurfürstliche
Obligationen.

In Beziehung auf das Schuldenwesen des ehemaligen Kurfürstenthums Köln, erkennen die getreuen Stände sehr wohl, daß eine Vermischung der allgemeinen Staatsschuld mit den provinziellen Landesschulden nicht zulässig ist. Die Prüfung erneuerter Anträge, mit Berücksichtigung der Allerhöchsten, im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 enthaltenen Resolution, scheint jedoch die ehrerbietige Bitte zu gestatten:

daß die alten kündbaren und unkündbaren Obligationen und Rentverschreibungen auf Kosten der Gläubiger in neue, auf den Inhaber sprechende Provinzial-Schuldscheine umgeschrieben werden, in denen nebst den jetzt etatsmäßigen Beträgen an Capital und Zinsen in Preussischem Courant auch der ursprüngliche Münzwert, wie er aus den alten Obligationen erhellt, genau bezeichnet wäre; und daß zugleich auf einen bestimmten künftigen Zeit-Abschnitt halbjährige, ebenfalls auf den Inhaber sprechende Zins-Coupons ausgeheilt würden, die zur Unterscheidung von jenen der allgemeinen Staats-Schuldscheine, nur bei der Regierungshauptkasse in Köln zahlbar wären.

29.

Es ist ferner ein ausführlicher, mit Gründlichkeit ausgearbeiteter Bericht, die gegenwärtige Lage der Rhein-Schiffahrt mit Beziehung auf äußere und innere Handelsverhältnisse Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Prüfung und huldreichsten Berücksichtigung vorgelegt worden.

30.

Der Stand der Ritterschaft hat sich veranlaßt geglaubt, gegen das Separat-Votum, welches die früheren reichs-unmittelbaren Fürsten zu den Verhandlungen des ersten rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Viril-Stimmerechtigung des ersten Standes eingereicht haben, eine Gegenerklärung allerunterthänigst vorzulegen. Die früher reichs-unmittelbaren Fürsten übergaben dagegen dem Herrn Landtags-Commissarius eine zweite Erklärung, nur in der Absicht, jeder Mißdeutung ihres beim ersten Landtage eingereichten Separat-Votums zu begegnen.

Viril- und Col-
lectiv-Stimmen
in der
Ritterschaft.

31.

Wegen eines angeblichen Mißbrauchs und unbefugter Anfertigung des rheinischen Landtags-Siegels, sind Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden, strenge Untersuchung Allergnädigst anordnen zu wollen; im Falle aber die Beschuldigung als unbegründet erscheinen sollte, den falschen Angeber mit der wohlverdienten Strafe zu belegen.

Portofreie An-
schrift in ständischen
Angelegenheiten.

Außer diesen vorstehenden Eingaben wurden bei dem Landtage noch mehrere andere Anträge zur Sprache gebracht, welche entweder, als ungeeignet, gänzlich zurückgewiesen, oder, wo sie Rücksicht zu verdienen schienen, an die bezüglichen Behörden abgegeben worden sind.

Eine aus acht Mitgliedern bestehende ständische Commission, welche der Landtags-Commissarius, der Allerhöchsten Anordnung gemäß, ernannt hatte, war mit Prüfung der landtagsfähigen Rittergüter zu dem Zwecke beschäftigt, die Allergnädigst vorgeschriebene Feststellung einer Matricul dieser Güter zu begründen. Diese

Commission hat die Ergebnisse ihrer Prüfung vorgelegt, und sind solche dem Landtags-Commissarius überreicht worden.

Am 25. Juni wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen, und wenn mit diesem Schlusse der Landtags-Marschall des ihm durch Königliche Huld verliehenen Amtes entbunden wurde, so erforderte es doch dessen dankbarste Anerkenntniß, daß sämtliche Landtags-Abgeordnete es sich mit rühmlichem Eifer hatten angelegen seyn lassen, während der landständischen Berathungen dem Allerhöchsten Königlichen Vertrauen durch Gründlichkeit in den Arbeiten und Eintracht in den Verhandlungen, auf eine würdevolle Weise zu entsprechen, wodurch sie die so häufig ausgesprochene treue Anhänglichkeit an den verehrten Monarchen und das Königliche Haus aufs Neue bethätigten, und einer huldreichen Aufnahme ihrer Arbeiten sich schmeicheln dürfen.

Neuwied, den 2. Juli 1828.

Der Landtags-Marschall

August, Fürst zu Wied.